



Kanton
Obwalden

Volkswirtschaftsdepartement VD
Amt für Landwirtschaft und Umwelt ALU

Kantonale Mindestanforderungen an

Vernetzungsprojekte

vom 9. Oktober 2014

Erlassen durch das Amt für Landwirtschaft und Umwelt Obwalden am 9. Oktober 2014, gestützt auf Art. 62 Abs. 2 der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 23. Oktober 2013 (SR 910.13), und genehmigt durch das Bundesamt für Landwirtschaft am 19. Februar 2015.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Kantonale Zuständigkeiten	3
3.	Anforderungen	3
3.1	Zu erstellende Unterlagen	3
3.2	Projektperimeter	4
3.3	Darstellen des Ausgangszustandes (IST-Zustand)	4
3.4	Zielformulierung	4
3.5	Auswahl von Ziel- und Leitarten	4
3.6	Wirkungsziele	5
3.7	Umsetzungsziele	5
3.8	Darstellen des Soll-Zustandes	6
3.9	Umsetzungskonzept	6
4.	Quantitative Umsetzungsziele	6
5.	Qualitative Umsetzungsziele (Massnahmen)	7
5.1	Abstimmung auf Ziel- und Leitarten	7
5.2	Zwingende einzelbetriebliche Massnahmen	7
6.	Abweichungen von den Anforderungen der DZV	7
6.1	Auflagen nach Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG)	7
6.2	Abweichung bezüglich Schnittzeitpunkt und Nutzungsart	8
7.	Kosten und Beiträge	9
7.1	Planungskosten	9
7.2	Beitragsberechtigung	9
7.3	Kosten für Neuanlagen und Aufwertungsmassnahmen	9
7.4	Kosten für betriebliche Beratung und Vertragsabschlüsse	9
7.5	Beitragsansätze	10
8.	Überprüfung der Zielerreichung	10
9.	Ablauf der Projektbearbeitung	11

1. Einleitung

Gestützt auf die Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV, SR 910.13) können für die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen (BFF) Beiträge gewährt werden, wenn diese nach den Vorgaben eines vom Kanton genehmigten regionalen Vernetzungsprojektes angelegt und bewirtschaftet werden.

Die Mindestanforderungen des Kantons an die Vernetzung von BFF stützen sich ab auf die Mindestanforderungen des Bundes gemäss Anhang 4 der DZV sowie auf die Vollzugshilfe Vernetzung des Bundesamtes für Landwirtschaft und konkretisieren die Anforderungen an die Vernetzungsprojekte im Kanton Obwalden.

Als Trägerschaft für ein Vernetzungsprojekt können öffentlich- und privatrechtliche Organisationen aber auch Private auftreten. Die Projektträgerschaft ist verantwortlich für die Planung, die Umsetzung, die Finanzierung, die Berichterstattung und die Betreuung des Vernetzungsprojektes. Konkret übernimmt künftig der Bauernverband Obwalden die Funktion als Trägerschaft über alle Vernetzungsprojekte des Kantons.

2. Kantonale Zuständigkeiten

Das Amt für Landwirtschaft und Umwelt (ALU) ist zuständig für die Begleitung und die Genehmigung der Vernetzungsprojekte, die Einforderung der Zwischen- und Schlussberichte, die Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben und sorgt für die Auszahlung der Vernetzungsbeiträge bzw. die Einforderung der Vernetzungsbeiträge beim Bund.

Im Weiteren stellt das ALU die Beratung und den Abschluss der Vereinbarungen mit den Landwirten sicher. Die Beratungen können einzelbetrieblich oder in Gruppen erfolgen, Gruppenberatungen dürfen mit max. 10 Landwirten durchgeführt werden.

3. Anforderungen

3.1 Zu erstellende Unterlagen

Die Berichterstattung zum Vernetzungsprojekt besteht aus drei Teilen:

- dem Projektbericht mit;
- einem Plan Ist-Zustand und;
- einem Plan Soll-Zustand

Der Bericht enthält folgende Elemente:

- Begründung des Projektperimeters
- Beschreibung und Analyse des Ist-Zustandes
- Projektziele und Herleitung des Soll-Zustandes
- Umsetzungskonzept
- Administration und Organisation
- Kosten und Finanzierung

3.2 Projektperimeter

Der Vernetzungsperimeter umfasst eine landschaftlich, geographisch oder ökologisch begründbare Einheit von mindestens 50 Hektaren landwirtschaftlicher Nutzfläche.

3.3 Darstellen des Ausgangszustandes (IST-Zustand)

Für die Erhebung des Ist-Zustandes sind die folgenden Grundlagen zu berücksichtigen und im Plan (Massstab 1:5'000 bis 1:10'000) darzustellen:

- Naturnahe Lebensräume (Trockenwiesen und -weiden, Hoch- und Flachmoorbiotope, Auengebiete, Amphibienlaichgebiete etc.) gemäss nationalen, kantonalen und lokalen Inventaren;
- Lokale und kantonale Naturschutzzonen;
- Bekannte Vorkommen von geschützten bzw. bedrohten Tier- und Pflanzenarten (z.B. Vorkommen von Roten Liste Arten, prioritäre Arten);
- Bestehende Vertragsflächen Naturschutz;
- wertvolle Waldränder gemäss Waldentwicklungsplan;
- Fliessgewässer (offene und eingedolte Abschnitte);
- die landwirtschaftliche Nutzfläche;
- Bestehende Biodiversitätsförderflächen inkl. Angaben zum Typ und zur biologischen Qualität;
- Defiziträume;
- Sömmerungsgebiet, Wald, Gewässerschutzzonen, Bauzonen.

Nach Möglichkeit sollen auch Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche miteinbezogen werden. Synergien zu geplanten und existierenden Projekten oder allfälligen Landschaftsplanungen sind darzustellen.

Potentiale bzw. Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb des Projektgebietes sind im Bericht darzulegen, ebenso der flächenmässige Anteil der einzelnen Biodiversitätsförderflächentypen inkl. Qualität je Produktionszone.

Sämtliche Grundlagen müssen geprüft und bei Bedarf mit Feldaufnahmen vervollständigt werden.

3.4 Zielformulierung

Eine klare Zielformulierung ist der eigentliche Grundstein eines Vernetzungsprojektes. Sie liefert für alle Beteiligten den gleichen Rahmen und ist Voraussetzung für die Wahl der richtigen Massnahmen. Ein Vernetzungsprojekt soll die regionale Artenvielfalt von Tieren und Pflanzen im Allgemeinen und einzelne Arten im Speziellen fördern. Für dessen Umsetzung wurde ein kantonales Vernetzungskonzept ausgearbeitet, welches die Grundlage für künftige Vernetzungsprojekte bildet.

3.5 Auswahl von Ziel- und Leitarten

In jedem Projektgebiet kommen hunderte von Tier- und Pflanzenarten vor – es ist unmöglich, die Ansprüche aller Lebewesen in der Planung zu berücksichtigen. Deshalb gilt es eine Auswahl repräsentativer Arten für einen Lebensraum zu treffen, aus deren Ansprüchen sinnvolle Massnahmen abgeleitet werden können.

Sind in einem Projektgebiet Zielarten vorhanden, sind diese im Vernetzungsprojekt zu berücksichtigen.

Für jede abgegrenzte Landschaftskammer sollen mindestens eine Zielart und zwei Leitarten bezeichnet werden, die vorrangig gefördert werden sollen.

Pro gewählte Ziel- oder Leitart muss aufgezeigt werden, ob diese gefördert oder erhalten werden soll. Diese Zielvorgabe muss auf publizierten nationalen, regionalen und lokalen Inventaren sowie auf wissenschaftlichen Grundlagen, Zielvorstellungen und Leitbildern basieren. Weiter muss bei der Definition der Ziele das spezifische Entwicklungspotenzial für Flora und Fauna des bezeichneten Gebietes berücksichtigt werden.

Bei der Auswahl der Ziel- und Leitarten ist auf die unterschiedlichen Lebensraumsprüche und auf deren Raumbedarf zu achten. Es empfiehlt sich nicht drei Vogelarten auszuwählen, sondern beispielsweise eine Vogel-, eine Tagfalter- und eine Pflanzenart zu bestimmen. Das Vorkommen von Ziel- und Leitarten ist mittels Feldbegehungen zu überprüfen und zu dokumentieren.

Feldbegehungen können auf potenziell wertvolle Flächen fokussiert werden falls bereits aktuelle Daten (nicht älter als 8 Jahre) vorhanden sind.

Die kantonale Fachstelle Naturschutz kann überprüfen ob die regional prioritären Arten als Ziel- und Leitarten berücksichtigt sind.

Zielarten mit sehr komplexen Lebensraumsprüchen benötigen Artenförderungsmassnahmen, welche über das Natur und Heimatschutzgesetz (NHG) geregelt und im Rahmen des Möglichen über Naturschutzgelder finanziert werden. Sind im Perimeter des Vernetzungsprojektes Flächen mit Auflagen gemäss NHG vorhanden (lokale, regionale oder nationale Inventarflächen), so haben die in den entsprechenden Vereinbarungen getroffenen Massnahmen erste Priorität.

3.6 Wirkungsziele

Im Projekt sind Wirkungsziele zu definieren. Die Wirkungsziele beschreiben die angestrebte Wirkung des Vernetzungsprojektes auf den Bestand und die Verbreitung der Ziel- und Leitarten.

3.7 Umsetzungsziele

Die Umsetzungsziele leiten sich aus den Wirkungszielen ab. Sie nennen die quantitativen und qualitativen Zielwerte und Massnahmen, welche zur Erfüllung der Wirkungsziele notwendig sind.

Die Umsetzungsziele geben insbesondere Antworten auf folgende Fragen:

- Welche Lebensräume sollen im Projektgebiet gefördert werden?
- An welchem Ort sollen diese Lebensräume gefördert werden?
- Welche Flächenziele sind für die zu fördernden Lebensräume anzustreben?
- Welche Aufwertungsmassnahmen müssen in bestehenden Lebensräumen ergriffen werden, damit die Wirkungsziele erreicht werden können?

Folgende Flächen haben vorrangige Bedeutung:

- Flächen entlang von Gewässern: Natürliche oder naturnahe Gewässer tragen bedeutend zur Artenvielfalt bei.
- Flächen entlang von Wäldern: Grenzbereiche zwischen zwei Lebensräumen sind besonders wichtig für die Artenvielfalt. Wenn der Übergang Wald/Kulturland vielfältig ist, hat dies positive Auswirkungen auf Fauna und Flora.
- Flächen zur Erweiterung von bestehenden Biodiversitätsförderflächen und Naturschutzflächen sowie deren Pufferung.

3.8 Darstellen des Soll-Zustandes

Der Soll-Zustand hält aufbauend auf dem Ist-Zustand fest, wie die Landschaft vernetzt werden soll. Auf dem Plan (Massstab 1:5'000 bis 1:10'000, Kartengrundlage Orthophotoplan) werden alle Massnahmen dargestellt, welche der Zielerreichung dienen. Es sind Förder- bzw. Vorranggebiete für die zu fördernden Lebensräume auszuscheiden.

3.9 Umsetzungskonzept

Das Umsetzungskonzept konkretisiert die Angaben des Planes "Soll-Zustand". Es zeigt auf, was bis wann und wie verwirklicht werden soll. Es beinhaltet insbesondere:

- Organisation und Trägerschaft;
- Zuständigkeiten / Verantwortlichkeiten;
- Zeitplan für die Umsetzung der Massnahmen;
- Festlegung von Meilensteinen;
- den Finanzierungsbedarf und das Finanzierungskonzept;
- Beratungskonzept (Zuständigkeit ALU);
- Administration, Anmeldungen, Abschluss der Vereinbarungen (Zuständigkeit ALU);
- Umsetzungskontrolle.

4. Quantitative Umsetzungsziele

- Im Talgebiet und in den Bergzonen I und II muss pro Zone für die erste achtjährige Vernetzungsperiode ein Zielwert von mindestens 5 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche als ökologisch wertvolle Biodiversitätsförderflächen angestrebt werden.
- Für die weiteren Vernetzungsperioden muss ein Zielwert von 12 Prozent Biodiversitätsförderfläche der landwirtschaftlichen Nutzfläche pro Zone, wovon mindestens 50 Prozent der Biodiversitätsförderflächen ökologisch wertvoll sein müssen, vorgegeben werden.
- Als ökologisch wertvoll gelten Biodiversitätsförderflächen, die:
 - die Anforderungen der Qualitätsstufe II erfüllen oder
 - gemäss den Lebensraumansprüchen der ausgewählten Arten bewirtschaftet werden.

5. Qualitative Umsetzungsziele (Massnahmen)

5.1 Abstimmung auf Ziel- und Leitarten

Die Massnahmen eines Vernetzungsprojektes müssen auf lokal vorkommende Ziel- und Leitarten ausgerichtet und abgestimmt sein. Mit den nachstehenden Massnahmen können die Bedürfnisse eines grossen Teils der in Obwalden vorkommenden Ziel- und Leitarten abgedeckt werden. Für Ziel- und Leitarten mit speziellen Bedürfnissen sind weitere, örtliche begrenzte Massnahmen zu definieren.

5.2 Zwingende einzelbetriebliche Massnahmen

- **Rückzugsstreifen / Altgrasbestand**

Als Rückzugsmöglichkeit für Kleinlebewesen wird innerhalb jeder Grundbuchparzelle, welche BFF desselben Bewirtschafters enthält, bei jedem Schnitt 5-10 % Altgras am Anteil der BFF stehen gelassen. Bei zusammenhängenden parzellenübergreifenden BFF desselben Bewirtschafters kann der Standort des Altgrases unabhängig der Grundbuchparzellen gewählt werden. Die Lage wechselt bei jedem Schnitt oder mindestens im darauffolgenden Jahr. Das Ziel muss sein, dass der stehen gelassene Altgrasbestand überwintert.

- **Verbot Mähauflbereiter**

Bei BFF ist der Einsatz von Mähauflbereitern untersagt.

- **Verbot von Rotationsmähwerken**

Bei BFF ist der Einsatz von Rotationsmähwerken, mit Ausnahme von Motorsensen untersagt.

- **Anbringen von artspezifischen Nistkästen**

Für alle Hochstammobstbäume der Qualitätsstufe I ist pro 20 Bäume eine artspezifische Vogel-Nisthilfe anzubringen, bspw. 1-20 Bäume > 1 Nisthilfe, 21-40 Bäume > 2 Nisthilfen.

6. Abweichungen von den Anforderungen der DZV

6.1 Auflagen nach Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG)

Für Flächen, für die nach dem NHG eine schriftliche Nutzungs- und Schutzvereinbarung mit der kantonalen Fachstelle besteht, können Nutzungsaufgaben festgelegt werden, welche die Bestimmungen nach den Absätzen 2-7 und nach Anhang 4 ersetzen (Art. 58, Abs. 8, DZV).

- **Alternierende Nutzung (freiwillige Massnahme)**

In der Nutzungs- und Schutzvereinbarung kann eine nicht jährliche Nutzung vereinbart werden. In den Jahren ohne Nutzung werden nur die Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträge sowie der Basisbeitrag der Versorgungssicherheitsbeiträge ausgerichtet.

6.2 Abweichung bezüglich Schnittzeitpunkt und Nutzungsart

Für Flächen, für die ein Vernetzungsbeitrag ausgerichtet wird, können bezüglich Schnittzeitpunkt und Nutzungsart von den Anforderungen der Qualitätsstufe I abweichende Nutzungsvorschriften festgelegt werden, wenn dies aufgrund der Ziel- und Leitarten erforderlich ist. Die Nutzungsvorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter und dem Kanton zu vereinbaren. Der Kanton beaufsichtigt die Umsetzung (Art. 62, Abs. 5, DZV)

- **Rückführungsflächen, früher Schnitt (freiwillige Massnahme)**

Artenarme BFF können für die Projektdauer, mit einmaliger Genehmigung des Kantons, vor dem offiziellen Schnittzeitpunkt geschnitten werden. Auf NHG-Flächen ist ein früherer Schnitt nur mit der Einwilligung des AWL möglich.

Bemerkung: Dies ist eine Massnahme zur Ausmagerung der Flächen, um mehr Diversität zu erreichen und Magerpflanzen zu fördern. Häufigere und frühere Nutzungen können biodiversitätsförderlich sein.

- **Gestaffelter Schnittzeitpunkt von nebeneinanderliegenden Flächen (freiwillige Massnahme)**

Über ein Nutzungskonzept wird sichergestellt, dass sich geschnittene und noch nicht geschnittene Bereiche ablösen. Dazu können einige Flächen vor dem offiziellen Schnittzeitpunkt und andere danach geschnitten werden. Diese Massnahme kann auf nebeneinanderliegenden Bewirtschaftungseinheiten angewandt werden, sodass eine ähnliche Wirkung wie beim Rückzugsstreifen entsteht. Auf NHG-Flächen ist die Einwilligung des AWL zwingend notwendig.

Bemerkung: Im Berggebiet werden viele qualitativ hochwertige Wiesen nicht angemeldet, weil nach dem Schnittzeitpunkt nicht mehr alle Flächen gemäht werden könnten. Betriebe mit einem hohen Anteil an BFF erhalten die Möglichkeit diese gestaffelt zu nutzen.

- **Flexibler Schnittzeitpunkt mit Auflagen (freiwillige Massnahme)**

Bei BFF mit mehreren Nutzungen ist das Datum des ersten Schnittes frei wählbar. Bei jeder Nutzung bis Ende August ist Dürrfutter zu bereiten. Das Nutzungsintervall beträgt bis 1. September mindestens acht Wochen. Auf NHG-Flächen ist ein flexibler Schnittzeitpunkt nur mit der Einwilligung des AWL möglich.

Bemerkung: Durch den flexiblen ersten Schnittzeitpunkt entsteht in einem Gebiet automatisch ein Nutzungsmosaik. Gewisse Arten kommen erst beim zweiten Aufwuchs zur Blüte, dadurch verlängert sich der Zeitpunkt des Blütenangebotes.

7. Kosten und Beiträge

7.1 Planungskosten

Die Projektträgerschaft ist verantwortlich für die Planung, Durchführung und Betreuung des Vernetzungsprojektes. Die Planungs- und Betreuungskosten sind durch die Projektträgerschaft sicherzustellen. Der Kanton kann auf Gesuch hin und nach Vorliegen eines genehmigungsfähigen Projektes an die Planungskosten einen Beitrag von maximal 50 % leisten.

7.2 Beitragsberechtigung

Vernetzungsbeiträge können für alle BFF nach DZV ausgerichtet werden, sofern sie:

- in einem vom ALU genehmigten Vernetzungsprojekt als beitragsberechtigtes Element dargestellt und beschrieben sind;
- zur Förderung der im Projekt ausgewiesenen Ziel- und Leitarten dienen;
- nach Vorgaben des Vernetzungsprojektes angelegt und bewirtschaftet werden;
- die zusätzlichen Anforderungen gemäss Kap. 5.2 erfüllen.

Voraussetzung für die Entrichtung von Vernetzungsbeiträgen ist die Teilnahme an einer fachkompetenten einzelbetrieblichen oder Gruppenberatung und das Vorliegen einer Bewirtschaftungsvereinbarung zwischen Bewirtschafter, Trägerschaft des Vernetzungsprojektes und Kanton. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den maximalen Ansätzen des Bundes gemäss Anhang 7 der DZV.

Die Vernetzungsbeiträge an die Bewirtschafter werden zu 90 % durch den Bund und zu 10 % durch den Kanton finanziert.

Der Neueinstieg oder das Anmelden von zusätzlichen Flächen ist während der gesamten Projektdauer möglich.

7.3 Kosten für Neuanlagen und Aufwertungsmassnahmen

Kosten für einmalige Massnahmen (z.B. Pflanzung von Hecken, Feld- und Ufergehölzen, Pflanzung von Einzelbäumen, Neuerstellung von Tümpeln und Teichen, Anlage von Trockenmauern, Ausdohlung von Gewässern etc.) können je nach Situation und entsprechend vorhandener Kreditmittel durch den Kanton unterstützt werden. Die Trägerschaft ist für die Restfinanzierung besorgt.

Die Finanzierung ist im Rahmen des Umsetzungskonzeptes mit den kantonalen Stellen abzusprechen.

7.4 Kosten für betriebliche Beratung und Vertragsabschlüsse

Der Kanton (ALU) ist für die Umsetzung und Finanzierung (unter allfälliger direkter Verrechnung an die betroffenen Landwirte) der einzelbetrieblichen oder Gruppenberatungen und für den Abschluss der Vereinbarungen verantwortlich.

7.5 Beitragsansätze

	CHF / ha und Jahr	CHF / Baum und Jahr
Extensive Weiden und Waldweiden	500.00	
Extensiv genutzte Wiesen	1000.00	
Streuflächen	1000.00	
Wenig intensiv genutzte Wiesen	1000.00	
Hecken, Feld- und Ufergehölze	1000.00	
Uferwiese entlang von Fließgewässern	1000.00	
Regionsspezifische Biodiversitätsflächen	1000.00	
Hochstamm-Feldobstbäume und Nussbäume		5.00
Standortgerechte Einzelbäume		5.00

8. Überprüfung der Zielerreichung

Die Projektträgerschaft reicht dem ALU nach 4 Jahren (Zwischenbericht) und nach 8 Jahren (Ende erste Verpflichtungsphase) einen schriftlichen Bericht über den Stand der Zielerreichung ein.

Die Berichte müssen die Anteile der realisierten Flächen nach BFF-Typ und Qualitätsstufe, ökologisch wertvolle BFF, Beratungs- und Informationstätigkeiten, den Erreichungsgrad der Zielwerte und wenn nötig im Zwischenbericht, zusätzliche Massnahmen zur Erreichung der Zielwerte, z.B. verstärkte Beratung in Gebieten mit Ziellücken oder mangelnder Umsetzung der Massnahmen enthalten.

Das ALU überprüft die eingereichten Berichte anhand den vorliegenden kantonalen Mindestanforderungen an Vernetzungsprojekte und der zugehörigen Checkliste.

Die definierten Umsetzungsziele müssen für eine Weiterführung des Projektes zu 80 % erreicht werden. In begründeten Fällen kann von dieser Forderung abgewichen werden.

Im Schlussbericht kann die Weiterführung des Projekts beim ALU beantragt werden.

9. Ablauf der Projektbearbeitung

Die Trägerschaft nimmt mit dem ALU frühzeitig Kontakt auf, um Finanzierungsmöglichkeiten und Terminvorgaben abzuklären.



Die Trägerschaft holt für die Erarbeitung des Projektes Offerten bei Fachpersonen ein und vergleicht diese bezüglich Leistung, Kosten, Arbeitsaufwand.



Die Trägerschaft sichert die Finanzierung der Projektbearbeitung. Bei Beitragsgesuchen an den Kanton sind zwingend Kopien der eingeholten Offerten beizulegen.



Die Trägerschaft vergibt die Erarbeitung des Vernetzungsprojektes an einen Projektbearbeiter.



Der Projektbearbeiter erarbeitet das Projekt in Zusammenarbeit mit der Trägerschaft. Dem ALU werden Projektentwürfe zur Vorprüfung eingereicht.



Die Trägerschaft reicht das Vernetzungsprojekt mit Genehmigungsantrag beim ALU ein.



Das ALU beurteilt und genehmigt das Projekt.



Das ALU schliesst mit den Bewirtschaftern die Projektvereinbarungen ab und stellt die einzelbetrieblichen oder Gruppenberatungen sicher.



Die Bewirtschafter melden die BFF Objekte beim ALU an.



Die Bewirtschafter verpflichten sich bis zum Ende der Vernetzungsperiode, die BFF Objekte entsprechend zu bewirtschaften.